

Berufsbildung

Bildungsverordnung

Bildungsplan

Fachangestellte Gesundheit Fachangestellter Gesundheit

(aktualisierte Fassung vom 3. Juli 2003)

Inhaltsverzeichnis	Seite
A. Bildungsverordnung	2
1 Bildung	2
1.1 Lehrverhältnis	3
1.2 Organisation	3
1.2.1 Lehrbetrieb	3
1.2.2 Überbetriebliche Kurse	5
1.2.3 Berufsfachschule	5
1.3 Bildungsprogramme	5
1.3.1 Bildungsziele	5
1.3.2 Berufliche Praxis	10
1.3.3 Überbetriebliche Kurse	10
1.3.4 Beruflicher Unterricht	11
2 Qualifikationsverfahren	12
3 Schlussbestimmungen	15
B. Bildungsplan	16
1 Grundsätzliches	16
1.1 Berufliche Kompetenzen	16
1.2 Nach Lehrjahren gegliederte Kompetenzniveaus für die drei Lernorte	17
1.3 Handlungsorientiertes Lernen	17
2 Kompetenzniveau und -profil nach Ausbildungsjahren gegliedert	19-23
3 Verteilung schulische, überbetriebliche und betriebliche Ausbildung	24

A. Bildungsverordnung

Die Geschäftsstelle des Schweizerischen Roten Kreuzes,

gestützt auf Artikel 5 der Verordnung der Schweizerischen Sanitätsdirektorenkonferenz (SDK) über die Anerkennung kantonaler Ausbildungsabschlüsse im Gesundheitswesen in der Schweiz vom 20. Mai 1999 und den Leistungsauftrag zwischen der SDK und dem Schweizerischen Roten Kreuz (SRK) vom 20. Mai 1999

erlässt die folgende, von der SDK am 6. Juni 2002 genehmigte Bildungsverordnung:

1 Bildung

Art. 1 Allgemeines

1 Die Bildung umfasst die Vermittlung und den Erwerb

- a) der berufsspezifischen Kompetenzen¹⁾
- b) der allgemein- und persönlichkeitsbildenden Kompetenzen, welche den Zugang zur Arbeitswelt und die Integration in die Gesellschaft ermöglichen.

2 Die Bildung geschieht in Zusammenarbeit zwischen Berufsfachschule, Lehrbetrieb und dem Anbieter überbetrieblicher Kurse im Sinne eines dritten Lernortes mit dem Ziel der Vernetzung von schulischem und betrieblichem Lernen.

3 Die Bildung richtet sich nach dem in der Bildungsverordnung und im Bildungsplan vorgesehenen Programm.

4 Im Bildungsplan verbindlich festgelegt sind die Kompetenzen am Ende des ersten Ausbildungsjahres. Zu diesem Zeitpunkt muss die Durchlässigkeit zu bereichsnahen Ausbildungen gewährleistet sein.

¹⁾ Der Begriff «berufsspezifische Kompetenzen» umfasst die von den Auszubildenden geforderten Haltungen, Fähigkeiten, Kenntnisse und Fertigkeiten.

1.1 Lehrverhältnis

Art. 2 Berufsbezeichnung, Berufsbild, Beginn und Dauer der Bildung

1 Die Berufsbezeichnung ist gelernte Fachangestellte Gesundheit /gelernter Fachangestellter Gesundheit.

2 Fachangestellte Gesundheit begleiten, unterstützen und pflegen Klientinnen und Klienten im täglichen Leben selbständig und verantwortungsvoll. Sie begegnen ihnen mit menschlichem Respekt. Sie arbeiten in berufsgruppenübergreifenden Teams in Institutionen des Gesundheits- und Sozialwesens. Sie tragen dazu bei, die pflegerischen, administrativ-logistischen sowie die an sie delegierten medizinaltechnischen Dienstleistungen in der geforderten Qualität zu erbringen.

3 Die Ausbildung dauert 3 Jahre. Sie beginnt mit dem Schuljahr der zuständigen Berufsfachschule.

4 Die Partei, die mit der/dem Auszubildenden den Lehrvertrag abschliesst, trägt gegenüber der/dem Auszubildenden, der gesetzlichen Vertretung und gegenüber dem Kanton die Gesamtverantwortung für die Ausbildung. Falls der Lehrvertrag mit einer Berufsfachschule abgeschlossen wird, gilt diese als Lehrbetrieb.

1.2 Organisation

1.2.1 Lehrbetrieb

Art. 3 Grundsätzliches

1 Im Lehrbetrieb beziehungsweise am Praktikumsort erwerben die Auszubildenden Kompetenzen der beruflichen Praxis.

2 Wird der Lehrvertrag mit einer Berufsfachschule abgeschlossen, bestimmt diese in Zusammenarbeit mit der kantonalen Behörde die für die Praktika geeigneten Institutionen, so dass der Erwerb aller beruflichen Kompetenzen gewährleistet werden kann. Die Artikel 4 - 6 kommen in diesem Fall für die Praktikumsinstitutionen zur Anwendung.

Art. 4 Anforderungen an den Lehrbetrieb

1 Auszubildende werden in Betrieben ausgebildet, welche über eine kantonale Bildungsbewilligung verfügen.

2 Lehrbetriebe, die einzelne Teile des Bildungsprogrammes nicht vermitteln können, sind verpflichtet, den Auszubildenden diese Teile an einem anderen Bildungsort vermitteln zu lassen. Ort, Inhalt und Dauer dieser Teile werden im Lehrvertrag festgelegt.

3 Die Bestimmungen zum Schutz der jugendlichen Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen des Arbeitsgesetzes und die dazugehörenden Verordnungen²⁾ sind einzuhalten.

Art. 5 Höchstzahl der Auszubildenden

Ein Betrieb darf ausbilden:

- a) Eine auszubildende Person, wenn mindestens 200 Stellenprozente mit Fachpersonen nach Artikel 6 besetzt sind und sichergestellt wird, dass die Auszubildenden in der praktischen Ausbildung durch anwesende Fachpersonen begleitet werden. Eine zweite auszubildende Person darf die Bildung beginnen, wenn die erste ins letzte Bildungsjahr eintritt.
- b) Je eine weitere auszubildende Person auf weitere 200 mit Fachpersonen nach Artikel 6 besetzte Stellenprozente und wenn sichergestellt wird, dass die Auszubildenden in der praktischen Ausbildung durch anwesende Fachpersonen begleitet werden.

Abweichungen (z. B. an dritten Lernorten, wenn eine Berufsfachschule als Lehrbetrieb auftritt oder die Besetzung einer Vollzeitlehrstelle mit mehreren Teilzeitauszubildenden) sind vom Kanton zu bewilligen.

Art. 6 Anforderungen an Berufsbildnerinnen und Berufsbildner

Zur Bildung von Auszubildenden sind berechtigt:

- a) Fachpersonen mit einem Fähigkeitsausweis³⁾, eidgenössischen Fähigkeitszeugnis oder Diplom in einem Gesundheits- oder Sozialberuf⁴⁾ mit minde-

²⁾ Verordnung 1 zum Arbeitsgesetz (SR 892.111), Kapitel «Sonderschutz der jugendlichen Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen», Artikel 47 – 60 (ein entsprechendes Reglement ist in Erarbeitung).

³⁾ Fähigkeitsausweis SRK in Praktischer Krankenpflege = PKP (FA SRK).

⁴⁾ siehe auch Artikel 4 Absatz 2.

stens zweijähriger Berufspraxis und einer mindestens 60%-Anstellung im Lehrbetrieb.

- b) Fachpersonen mit gleichwertigen Qualifikationen mit mindestens dreijähriger tätigkeitsbereichsspezifischer Berufspraxis und einer mindestens 60%-Anstellung im Lehrbetrieb.

1.2.2 Überbetriebliche Kurse

Art. 7 Zweck und Träger

1 In den überbetrieblichen Kursen werden den Auszubildenden grundlegende berufliche Kompetenzen vermittelt.

2 Der Besuch dieser Kurse ist obligatorisch.

3 Träger der Kurse sind die Lehrbetriebe. Sie können die Aufgaben an Dritte delegieren.

1.2.3 Berufsfachschule

Art. 8 Grundsätzliches

Die Berufsfachschule erteilt den Auszubildenden den Unterricht in Berufskunde, Allgemeinbildung und Sport⁵⁾.

1.3 Bildungsprogramme

1.3.1 Bildungsziele

Art. 9 Berufliche Kompetenzen

1 Berufliche Kompetenzen sind unterteilt in

- a) allgemeine berufliche Kompetenzen (Schlüsselkompetenzen)
- b) bereichsspezifische berufliche Kompetenzen

2 Auszubildende lernen, vor dem Hintergrund ihrer berufsethischen Haltung, berufliche Kenntnisse und Fähigkeiten zu kombinieren, situationsgerecht anzuwenden und zu erweitern. Die beruflichen Kompetenzen sind übergeordnet, sie behalten über die berufliche Grundbildung hinaus Gültigkeit und werden kontinuierlich weiterentwi-

⁵⁾ siehe auch Artikel 3 Absatz 2

ckelt. Die Auszubildenden werden so gefördert, dass sie die dazu benötigten Fähigkeiten entwickeln können.

a) Allgemeine berufliche Kompetenzen (Schlüsselkompetenzen):

- Menschen als Individuen aus einem bestimmten sozialen und kulturellen Umfeld und mit einem spezifischen Wertesystem mit Interesse erfassen und akzeptieren.
- Respektvolle berufliche Beziehungen zu den Klientinnen und Klienten und den Personen ihres sozialen Umfeldes unter Einhaltung der beruflichen Distanz bewusst aufbauen, erhalten und beenden.
- Das Handeln an den Bedürfnissen der Klientinnen und Klienten ausrichten.
- Eigenes berufliches Denken, Fühlen und Handeln vor dem Hintergrund ethischer Grundsätze reflektieren und Schlüsse für das zukünftige Arbeiten daraus ziehen.
- Die vorgegebenen Qualitätsstandards bezüglich Wirksamkeit, Sicherheit, Wohlbefinden und Wirtschaftlichkeit sowie die rechtlichen Vorschriften, insbesondere die Schweige- und Informationspflicht betreffend, anwenden.
- Situationen beobachten, Veränderungen wahrnehmen und die zuständigen Stellen beziehungsweise Personen darüber informieren.
- Entsprechend der jeweiligen Berufssituation angemessen kommunizieren.
- Sich als Mitglied eines berufsgruppenübergreifenden Teams verstehen, konstruktiv mit den Teammitgliedern und den unterstützenden Diensten zusammenarbeiten und den eigenen Kompetenzbereich kennen und einhalten.
- Sich als Lernende verstehen, Kenntnisse und Fertigkeiten an Teammitglieder und Lernende alltagsnah weiter vermitteln.
- Improvisationsfähigkeit entwickeln.
- Mit Stresssituationen umgehen lernen.
- Mit Ressourcen ökonomisch und ökologisch umgehen.

- Die Arbeit planen, dokumentieren und organisieren.
- Den eigenen Weiterbildungsbedarf erkennen und aus dem bestehenden Angebot eine geeignete Auswahl treffen.

b) Bereichsspezifische berufliche Kompetenzen:

Pflege und Betreuung

- Bedarfs- und situationsgerechte Pflege von Klientinnen und Klienten gemäss bestehender Pflegeplanung im Rahmen der beruflichen Kompetenzen und unter Berücksichtigung der kulturellen und religiösen Gewohnheiten ausführen.
- Die Klientinnen und Klienten selbständig bei ausgewählten Aktivitäten des täglichen Lebens (ATLs) unterstützen oder diese stellvertretend durchführen.
- Die Bedürfnisse und Gewohnheiten der Klientinnen und Klienten erkennen und angemessen darauf eingehen, dabei die Selbständigkeit fördern und Gefahren ausschalten.
- Notfallsituationen erkennen, erste Hilfe anwenden und für Hilfe sorgen.
- Die gesunden Anteile und die Ressourcen bei Klientinnen und Klienten wahrnehmen und fördern.
- Bei der Begleitung in Krisensituationen und während des Sterbens mitwirken.
- Mit Angehörigen unterstützend zusammenarbeiten.
- Massnahmen zur Gesundheitsförderung, zur Förderung der Lebensqualität und zur Krankheitsverhütung durchführen.
- Delegierte Massnahmen in den Bereichen Pflege, Therapie und Rehabilitation durchführen.

Lebensumfeld- und Alltagsgestaltung

- Mit verschiedenen Klientinnen- und Klientengruppen bedürfnisgerecht den Alltag gestalten.
- Verständnis für verschiedene Wohnkulturen entwickeln und situationsgerecht handeln.
- Verständnis für verschiedene Essverhalten entwickeln, verschiedene Essverhalten und -gewohnheiten beachten.
- Einfache Mahlzeiten für Einzelne und kleine Gruppen nach Vorgabe zubereiten.
- Klientinnen und Klienten in einfachen Ernährungsfragen alltagsnah Auskunft geben.
- Tätigkeiten in der Haushaltspflege im Einzel- und Kollektivhaushalt nach Arbeits- und Zeitplan durchführen.
- Wäsche und Bekleidung materialgerecht und umweltbewusst pflegen, einfache Instandhaltungs- und Anpassungsarbeiten materialgerecht ausführen.
- Klientinnen und Klienten bezüglich zweckmässiger beziehungsweise angemessener Kleidung alltagsnah Auskunft geben.

Administration und Logistik

- Einfache administrative Arbeiten durchführen, z. B. Formulare ausfüllen, Leistungserfassungsinstrumente nachführen, führen von Karteien und Statistiken, Dokumente ablegen und archivieren, einfache Korrespondenz nach Stichworten.
- Informatik-Hilfsmittel einsetzen.
- Die Kommunikationsschnittstellen zwischen den verschiedenen Mitgliedern des berufsgruppenübergreifenden Teams und gegenüber den Klientinnen und Klienten sichern (z. B. Post- und Telefondienst, Weiterleiten von Schriftstücken, Nachrichten, etc.).

- Begleiten von Klientinnen und Klienten zu auswärtigen Leistungserbringern (z. B. bei Untersuchungen), Transportdienste organisieren und durchführen.
- Vorräte von Pflegeutensilien, Lebensmitteln, Büromaterial sowie Medikamente nach Vorgaben bezüglich Bestellung, Aufbewahrung, Kontrolle der Ablaufdaten bewirtschaften.
- Apparate und Mobiliar warten, reinigen und betriebsbereit halten.

Medizinaltechnik

Fachangestellte Gesundheit führen die folgenden an sie delegierten medizinaltechnischen Verrichtungen gemäss schriftlich formulierten betrieblichen Standards und nach der Kompetenzregelung der Institution aus:

- Kontrolle der Vitalzeichen und der Flüssigkeitsbilanz.
- Venöse und kapilläre Blutentnahme.
- Bereitstellen und Verabreichen von Medikamenten.
- Bereitstellen und Verabreichen von Infusionen bei bestehendem venösem Zugang.
- Bereitstellen und Verabreichen von Sondennahrung bei bestehendem Zugang.
- Vorbereiten und Durchführen von Injektionen.
- Verbandwechsel.
- Vorbereitung und Assistenz bei diagnostischen und therapeutischen Eingriffen.
- Desinfektion und Sterilisation.

1.3.2 Berufliche Praxis

Art. 10 Allgemeines

1 Die Berufsbildnerinnen, die Berufsbildner vermitteln den Auszubildenden die im Bildungsplan vorgegebenen Inhalte der beruflichen Praxis. Sie sorgen für die Vernetzung von Theorie und Praxis, indem sie den Auszubildenden Gelegenheit geben, das erworbene Wissen anzuwenden.

2 Sie halten den Bildungsstand der Auszubildenden in der Regel halbjährlich in einem Bildungsbericht fest. Dieser wird gemeinsam besprochen und der gesetzlichen Vertretung zur Kenntnis gebracht.

3 Die Auszubildenden dokumentieren Ablauf und Inhalt ihrer Bildung, kontrollieren ihren Bildungsstand gemäss Bildungsplan und besprechen das Resultat mit der Berufsbildnerin, dem Berufsbildner mindestens halbjährlich und/oder am Ende einer Bildungsphase.

4 Massnahmen zur Arbeitssicherheit, zur Unfallverhütung sowie zum Gesundheits- und Umweltschutz sind den Auszubildenden zu Beginn der Ausbildung zu vermitteln.

Art. 11 Bildungsziele berufliche Praxis

1 Im Bildungsplan werden Ziele für die einzelnen Bildungsphasen festgelegt. Diese umschreiben allgemein und umfassend die von den Auszubildenden verlangten Kompetenzen am Ende einer Bildungsphase.

2 Die Ziele werden nach Sachgebieten geordnet aufgeführt und mit den zugehörigen Inhalten ergänzt.

1.3.3 Überbetriebliche Kurse

Art. 12 Dauer und Zeitpunkt

1 Die Kurse dauern insgesamt 45 Tage.

2 Die Kurse müssen vor Beginn des letzten Semesters abgeschlossen sein.

Art. 13 Bildungsziele überbetriebliche Kurse

Die Kursziele, -themen und -inhalte sind im Bildungsplan ausführlich umschrieben.

1.3.4 Beruflicher Unterricht

Art. 14 Lektionentafel

1 Die Bildung umfasst die Vermittlung

- a) der allgemeinen und der bereichsspezifischen beruflichen Kompetenzen
- b) der Allgemeinbildung sowie des Sports.

2 Die Zahl der Lektionen ist verbindlich. Die Verteilung auf die Lehrjahre kann regionale Gegebenheiten berücksichtigen und erfolgt nach Anhörung der Lehrbetriebe beziehungsweise Praktikumsorte⁶⁾.

	Std.
1 Allgemeinbildung / Turnen und Sport	480
1.1 Gemäss Rahmenlehrplan BBT	360
1.2 Turnen und Sport	120
2 Berufskundlicher Unterricht	
2.1 Pflege und Betreuung	220
2.1.1 Grundlagen der Pflege	
2.1.2 Pflege und Betreuung von Menschen jeder Altersstufe in verschiedenen Lebenssituationen	
2.2 Lebensumfeld- und Alltagsgestaltung	220
2.2.1 Ernährung / Verpflegung	
2.2.2 Hauswirtschaftliche Grundlagen	
2.2.3 Aktivierung, Freizeitgestaltung	
2.3 Administration und Logistik	160
2.3.1 Material- und Gerätekunde	
2.3.2 Administration, Informatik, Fachterminologie, Fachrechnen	
2.4 Medizinaltechnik	140
2.4.1 Diagnostische und therapeutische Massnahmen	
2.5 Bereichsübergreifende Berufskunde	580
2.5.1 Gesetzliche Grundlagen / Gesundheitswesen	

⁶⁾ siehe auch Artikel 1 Absatz 4

2.5.2	Methodologie / Arbeitstechnik / Qualitätssicherung	
2.5.3	Berufsethik, Berufsentwicklung	
2.5.4	Natur- und Sozialwissenschaftliche Grundlagen	
Total	Schulischer Unterricht	1'800

Art. 15 Bildungsziele beruflicher Unterricht

1 Im Bildungsplan werden Ziele für die einzelnen Bildungsphasen festgelegt. Diese umschreiben allgemein und umfassend die von den Auszubildenden verlangten Kompetenzen am Ende einer Bildungsphase.

2 Die Ziele werden nach Sachgebieten geordnet aufgeführt und mit den zugehörigen Inhalten ergänzt.

2 Qualifikationsverfahren⁷

Art. 16 Allgemeines

1 Im Qualifikationsverfahren sollen die Auszubildenden nachweisen, dass sie die in der Bildungsverordnung und im Bildungsplan umschriebenen Ziele erreicht haben.

2 Das Qualifikationsverfahren umfasst:

- a) Berufliche Praxis (Richtwert: 4 Stunden)
- b) Berufskennntnisse (Richtwert: 4 Stunden)
- c) Allgemeinbildung

Art. 17 Inhalte

1 Berufliche Praxis

Die Auszubildenden führen im Rahmen eines normalen Arbeitseinsatzes und/oder in gestellten Situationen Tätigkeiten in den vier Kompetenzbereichen

- Pflege und Betreuung
- Lebensumfeld- und Alltagsgestaltung
- Administration und Logistik
- Medizinaltechnik

⁷⁾ Der Ausdruck «Qualifikationsverfahren» entspricht der Terminologie des neuen Berufsbildungsgesetzes und ist im Kontext der vorliegenden Bildungsverordnung identisch mit «Lehrabschlussprüfung».

bedarfs- und situationsgerecht sowie fachlich korrekt aus. Die Ausführung umfasst die fachgerechte Vorbereitung, die Durchführung und die Nachbereitung inkl. der Dokumentation.

2 Berufskennnisse

In den Prüfungen werden kompetenzbereichsübergreifend die allgemeinen und bereichsspezifischen beruflichen Kompetenzen beurteilt, die nicht im Rahmen der praktischen Arbeiten geprüft werden können. Die Prüfungen erstrecken sich auf die vier Kompetenzbereiche gemäss Artikel 9 und können teils mündlich, teils schriftlich erfolgen.

3 Allgemeinbildung (gemäss Rahmenlehrplan für den allgemeinbildenden Unterricht an gewerblich-industriellen Berufsschulen Kapitel 3.4.3)

Art. 18 Beurteilung

1 Für die berufliche Praxis, die Berufskennnisse und die Allgemeinbildung wird je eine kompetenzbereichsübergreifende Fachnote erteilt.

2 Die Leistungen werden nach Artikel 19 bewertet.

Art. 19 Notenwerte

Notenskala

Note	Eigenschaft der Leistung
6	Qualitativ und quantitativ sehr gut
5	Gut, zweckentsprechend
4	Den Mindestanforderungen entsprechend
3	Schwach, unvollständig
2	Sehr schwach
1	Unbrauchbar oder nicht ausgeführt

Art. 20 Qualifikationsergebnis

1 Das Ergebnis des Qualifikationsverfahrens wird in einer Gesamtnote ausgedrückt. Diese wird aus den folgenden Fachnoten ermittelt:

- *Berufliche Praxis*
 - gemäss Artikel 17 Absatz 1 (1/3)
 - Beurteilung der Leistungen während des letzten Semesters (2/3)
- *Berufskennnisse*
 - gemäss Artikel 17 Absatz 2 (1/2)
 - Erfahrungsnote des letzten Semesters oder höchstens des letzten Ausbildungsjahres (1/2)
- *Allgemeinbildung*

2 Die Gesamtnote ist das Mittel aus den Fachnoten (1/3 der Notensumme) und wird auf eine Dezimalstelle gerundet.

3 Das Qualifikationsverfahren ist bestanden, wenn weder die Fachnoten Berufliche Praxis und Berufskennnisse noch die Gesamtnote den Wert 4,0 unterschreiten.

4 Wer die Berufsmaturitätsprüfung bestanden hat, ist von der Prüfung der Allgemeinbildung befreit. Für das Bestehen des Qualifikationsverfahrens nach Absatz 1 sind massgebend die Gesamtnote nach Absatz 2 sowie die Bedingungen für das Bestehen der Schlussqualifikation nach Absatz 3.

Art. 21 Fähigkeitszeugnis

Wer das Qualifikationsverfahren bestanden hat, erhält gemäss der in Artikel 23 erwähnten Vereinbarung das eidgenössische Fähigkeitszeugnis und ist berechtigt, die geschützte Berufsbezeichnung «Gelernte Fachangestellte Gesundheit / Gelernter Fachangestellter Gesundheit» zu führen.

Art. 22 Rechtsmittel

Der Rechtsmittelweg betreffend das Qualifikationsverfahren richtet sich nach kantonalem Recht.

3 Schlussbestimmungen

Art. 23 Übergangbestimmungen

1 Bis zum Abschluss des Übergangs der Zuständigkeit für die Gesundheits-, Sozial- und Kunstberufe von den Kantonen zum Bund kommt zusätzlich zur vorliegenden Bildungsverordnung die Vereinbarung zwischen der Schweizerischen Sanitätsdirektorenkonferenz und dem Bundesamt für Berufsbildung und Technologie vom 15. Mai 2002 zur Anwendung.

2 Die vorliegende Bildungsverordnung ist nach Inkrafttreten des neuen eidgenössischen Berufsbildungsgesetzes den Mindestvorschriften des Bundesamtes für Berufsbildung und Technologie anzupassen.

Art. 24 Inkrafttreten

Die Bildungsverordnung tritt am 1. Juli 2002 in Kraft.

Schweizerisches Rotes Kreuz

Der Direktor

Daniel Biedermann

Der Chef Berufsbildung

Marco Jullier

B. Bildungsplan

Die Geschäftsstelle des Schweizerischen Roten Kreuzes,

gestützt auf die Artikel 1, 11, 13 und 15 der Bildungsverordnung Fachangestellte Gesundheit/Fachangestellter Gesundheit vom 6. Juni 2002 und den Leistungsauftrag zwischen der Schweizerischen Sanitätsdirektorenkonferenz (SDK) und dem Schweizerischen Roten Kreuz (SRK) vom 20. Mai 1999

erlässt rückwirkend auf den 1. Juli 2002 den folgenden, von der SDK am 31. Oktober 2002 genehmigten Bildungsplan:

1 Grundsätzliches

1.1 Berufliche Kompetenzen

Die Ausbildung zur/zum Fachangestellten Gesundheit ermöglicht den Erwerb der in der Arbeitswelt erforderlichen beruflichen Kompetenzen¹⁾. Die Arbeitswelt wird von Einflüssen geprägt (z. B. epidemiologischer, gesellschaftlicher, technologischer oder ökologischer Art) und verändert sich kontinuierlich und rasch. Die berufliche Grundbildung muss deshalb Berufsleute ausbilden, die nicht nur fähig sind, den Anforderungen der heutigen Berufswelt gerecht zu werden, sondern die darüber hinaus auch die Fähigkeit haben, Veränderungen zu erkennen, zu verstehen und sich daran auszurichten.

Die während der Grundbildung zur/zum Fachangestellten Gesundheit zu erwerbenden beruflichen Kompetenzen sind deshalb nicht nur auf das Hier und Jetzt ausgerichtet. Die Lernenden werden so ausgebildet, dass sie ihr berufliches Wissen und Können kontinuierlich erweitern und vertiefen können – sie lernen zu lernen. So können sie die Entwicklungen in der Arbeitswelt nachvollziehen, ihren Sinn erkennen und sie sogar mitgestalten.

¹⁾ Unter «Kompetenz» wird in diesem Kontext die «situationsgerechte und sachlich wie fachlich korrekt kombinierte Anwendung von Haltungen, Kenntnissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten» verstanden.

1.2 Nach Lehrjahren gegliederte Kompetenzniveaus für die drei Lernorte

Der Erwerb der in der Bildungsverordnung beschriebenen beruflichen Kompetenzen und die nachfolgend beschriebenen, nach den drei Ausbildungsjahren gegliederten Kompetenzniveaus inkl. der zu erwerbenden Kompetenzen (Ziff. 2) sowie die Angaben bezüglich der Verteilung der schulischen, überbetrieblichen und betrieblichen Ausbildung (Ziff. 3) bilden die verbindliche Grundlage für die Ausbildung an allen drei Lernorten (Berufsfachschule, Lehr- beziehungsweise Praktikumsbetrieb und überbetriebliche Kurse). Sie sind nach den regionalen beziehungsweise kantonalen Gegebenheiten und im Hinblick auf die drei Lernorte zu konkretisieren.

1.3 Handlungsorientiertes Lernen

Die Bildung von Selbst- und Sozialkompetenz, die für die/den Fachangestellte/n Gesundheit von zentraler Bedeutung ist, erfordert unter anderem begleitete Reflexion der beruflichen Erfahrungen. Die Ausbildung hat sich deshalb an der Erfahrungs-, Erlebnis- und Berufswelt der Auszubildenden zu orientieren. Im Zentrum steht deshalb das handlungsorientierte Lernen, das zum Ziel hat, die Auszubildenden zu befähigen, in verschiedenen beruflichen Kontexten kompetent zu handeln.

Aspekte des handlungsorientierten Lernens sind die Vermittlung der fachlichen Grundlagen, das Kennenlernen der organisatorischen Aspekte, das Kennenlernen und Einüben der technischen Abläufe, die Entwicklung der Beziehungs- und Interaktionsfähigkeit während der Handlung, die Dokumentation der Handlungsergebnisse und schliesslich die Reflexion und Evaluation der Handlung.

Handlungsorientiertes Lernen als ganzheitlicher, interaktiver Prozess mit hoher Beteiligung der Lernenden beinhaltet sowohl kognitive, psychomotorische als auch kommunikative Aspekte. Es bedingt mehrdimensionale Aufgabenstellungen, orientiert sich an den arbeitsweltlichen Realitäten und fordert aktive, erfahrungsgestützte, kooperative Lernformen.

2 Kompetenzniveau und -profil nach Ausbildungsjahren gegliedert

1. Ausbildungsjahr	2. Ausbildungsjahr	3. Ausbildungsjahr
<p>Ausbildungsniveau: Die Auszubildende²⁾ ist fähig, Beiträge an die Leistungen des Betriebes zu erbringen</p> <ul style="list-style-type: none"> • in einem begrenzten, voraussehbaren Kontext, unter Aufsicht und Kontrolle • gemäss den beruflichen Normen, den betrieblichen Regeln und Weisungen und mit menschlichem Respekt 	<p>Ausbildungsniveau: Die Auszubildende ist fähig, die ihr delegierten Aufgaben gemäss den im spezifischen Tätigkeitsbereich geltenden Standards und nach entsprechender Einführung verantwortungsvoll und selbständig zu organisieren und auszuführen</p> <ul style="list-style-type: none"> • in einem begrenzten und voraussehbaren Kontext • gemäss den beruflichen Normen, den betrieblichen Regeln und Weisungen und mit menschlichem Respekt 	<p>Ausbildungsniveau: Die Auszubildende ist fähig, die sich aus der beruflichen Situation stellenden Anforderungen verantwortungsvoll und selbständig zu bewältigen</p> <ul style="list-style-type: none"> • in einem eher begrenzten und voraussehbaren Kontext • gemäss den beruflichen Normen, den betrieblichen Regeln und Weisungen und mit menschlichem Respekt
<p>Allgemeine berufliche Kompetenzen (Schlüsselkompetenzen)</p> <ul style="list-style-type: none"> – Menschen als Individuen aus einem bestimmten sozialen und kulturellen Umfeld und mit einem spezifischen Wertesystem mit Interesse erfassen und akzeptieren – Respektvolle berufliche Beziehungen zu den Klientinnen und Klienten und den Personen ihres sozialen Umfeldes unter Einhaltung der beruflichen Distanz bewusst aufbauen, erhalten und beenden – Das Handeln an den Bedürfnissen der Klientinnen und Klienten ausrichten – Eigenes berufliches Denken, Fühlen und Handeln vor dem Hintergrund ethischer Grundsätze reflektieren und Schlüsse für das zukünftige Arbeiten daraus ziehen – Die vorgegebenen Qualitätsstandards bezüglich Wirksamkeit, Sicherheit, Wohlbefinden und Wirtschaftlichkeit sowie die rechtlichen Vorschriften, insbesondere die Schweige- und Informationspflicht betreffend, anwenden – Situationen beobachten, Veränderungen wahrnehmen und die zuständigen Stellen beziehungsweise Personen darüber informieren – Entsprechend der jeweiligen Berufssituation angemessen kommunizieren – Sich als Mitglied eines berufsgruppenübergreifenden Teams verstehen, konstruktiv mit den Teammitgliedern und den unterstützenden Diensten zusammenarbeiten und den eigenen Kompetenzbereich kennen und einhalten – Sich als Lernende verstehen, Kenntnisse und Fertigkeiten an Teammitglieder und Lernende alltagsnah weiter vermitteln. Improvisationsfähigkeit entwickeln – Mit Stresssituationen umgehen lernen – Mit Ressourcen ökonomisch und ökologisch umgehen – Die Arbeit planen, dokumentieren und organisieren – Den eigenen Weiterbildungsbedarf erkennen und aus dem bestehenden Angebot eine geeignete Auswahl treffen <p>Die allgemeinen beruflichen Kompetenzen zeigen sich:</p> <ul style="list-style-type: none"> – im beruflichen Verhalten (Beachtung der bestehenden beruflichen Normen und betrieblichen Weisungen / Einhalten der Kompetenzen / Bereitschaft und Fähigkeit, das eigene Verhalten zu hinterfragen / Nutzen der Lernsituationen / sich Veränderungen flexibel anpassen) – in der Zusammenarbeit mit verschiedenen Partnern (professionelles, kollegiales und respektvolles Verhalten gegenüber den Mitgliedern der berufsgruppenübergreifenden Team sowie der Kolleginnen und Kollegen) – in der Sicherstellung der Kommunikation (in berufliche Beziehungen eintreten, sie aufrechterhalten und sie lösen unter Beachtung des Gleichgewichts zwischen Nähe und Distanz / respektvoller und wertschätzender Umgang mit Klientinnen und Klienten und der Umwelt / Berücksichtigen der Bedürfnisse und Möglichkeiten der Klientinnen und Klienten / Beobachten und Weiterleiten der Beobachtungen an die zuständigen Stellen beziehungsweise Personen / sich mündlich und schriftlich ausdrücken) – in der Planung, Organisation und Durchführung der eigenen Arbeit (die Arbeit gemäss der zur Verfügung stehenden Zeit und der gesetzten Prioritäten strukturieren / Beachten der Qualitätskriterien «Sicherheit», «Wirksamkeit», «Wohlbefinden» und «Wirtschaftlichkeit») 		

²⁾ Die Berufs-, Funktion- und Personenbezeichnungen gelten sinngemäss immer für beide Geschlechter.

1. Ausbildungsjahr	2. Ausbildungsjahr	3. Ausbildungsjahr
<p>Ausbildungsniveau: Die Auszubildende ist fähig, Beiträge an die Leistungen des Betriebes zu erbringen</p> <ul style="list-style-type: none"> • in einem begrenzten, voraussehbaren Kontext, unter Aufsicht und Kontrolle • gemäss den beruflichen Normen, den betrieblichen Regeln und Weisungen und mit menschlichem Respekt 	<p>Ausbildungsniveau: Die Auszubildende ist fähig, die ihr delegierten Aufgaben gemäss den im spezifischen Tätigkeitsbereich geltenden Standards und nach entsprechender Einführung verantwortungsvoll und selbständig zu organisieren und auszuführen</p> <ul style="list-style-type: none"> • in einem begrenzten und voraussehbaren Kontext • gemäss den beruflichen Normen, den betrieblichen Regeln und Weisungen und mit menschlichem Respekt 	<p>Ausbildungsniveau: Die Auszubildende ist fähig, die sich aus der beruflichen Situation stellenden Anforderungen verantwortungsvoll und selbständig zu bewältigen</p> <ul style="list-style-type: none"> • in einem eher begrenzten und voraussehbaren Kontext • gemäss den beruflichen Normen, den betrieblichen Regeln und Weisungen und mit menschlichem Respekt
<p>Kompetenzen Pflege und Betreuung:</p> <ul style="list-style-type: none"> — Ressourcenorientiertes Unterstützen und Begleiten von Klientinnen und Klienten bei den Aktivitäten des täglichen Lebens in Zusammenarbeit mit einer verantwortlichen Person — Die Klientinnen und Klienten <ul style="list-style-type: none"> — bei der Körperpflege und beim Ein- und Auskleiden unterstützen — bei der Mobilisation unter Beachtung der Grundprinzipien der Kinästhetik und mit den bestehenden Hilfsmitteln unterstützen — bei der Ernährung unterstützen — bei der Ausscheidung unterstützen — Mithelfen bei der Unfall- und Krankheitsverhütung sowie der Gesundheitsförderung 	<p>Kompetenzen Pflege und Betreuung:</p> <ul style="list-style-type: none"> — Ressourcenorientiertes Unterstützen und Begleiten von Klientinnen und Klienten gemäss bestehender Pflegeplanung, im Rahmen der beruflichen Kompetenzen, unter Berücksichtigung der individuellen Bedürfnisse und in Zusammenarbeit mit dem berufsgruppenübergreifenden Team — Die Klientinnen und Klienten <ul style="list-style-type: none"> — bei der Körperpflege und beim Ein- und Auskleiden unterstützen inklusive Beurteilen der Hautverhältnisse — bei der Mobilisation unter Beachtung der Grundprinzipien der Kinästhetik und mit den bestehenden Hilfsmitteln unterstützen — bei der Ernährung unterstützen — bei der Ausscheidung unterstützen inklusive Beurteilung der Ausscheidungen — beim Umgang mit Schlafstörungen unterstützen — beim Atmen unterstützen — Geschlechterspezifische Bedürfnisse beachten — Prophylaktische Massnahmen durchführen — Mithelfen bei der Unfall- und Krankheitsverhütung sowie der Gesundheitsförderung — Notfallsituationen erkennen und für Hilfe sorgen — Mithelfen bei der Begleitung in Krisensituationen — Delegierte Massnahmen in den Bereichen Pflege, Therapie und Rehabilitation durchführen 	<p>Kompetenzen Pflege und Betreuung:</p> <ul style="list-style-type: none"> — Bedarfs- und situationsgerechte Pflege von Klientinnen und Klienten gemäss bestehender Pflegeplanung, im Rahmen der beruflichen Kompetenzen und unter Berücksichtigung der kulturellen und religiösen Gewohnheiten ausführen — Die Klientinnen und Klienten selbständig bei ausgewählten Aktivitäten des täglichen Lebens (ATL's) unterstützen oder diese stellvertretend durchführen — Die Bedürfnisse und Gewohnheiten der Klientinnen und Klienten erkennen und angemessen darauf eingehen, dabei die Selbständigkeit fördern und Gefahren ausschalten — Notfallsituationen erkennen, erste Hilfe anwenden und für Hilfe sorgen — Die gesunden Anteile und die Ressourcen bei Klientinnen und Klienten wahrnehmen und fördern — Bei der Begleitung in Krisensituationen und während des Sterbens mitwirken — Mit Angehörigen unterstützend zusammenarbeiten — Massnahmen zur Gesundheitsförderung, zur Förderung der Lebensqualität und zur Unfall- und Krankheitsverhütung durchführen — Delegierte Massnahmen in den Bereichen Pflege, Therapie und Rehabilitation durchführen

1. Ausbildungsjahr	2. Ausbildungsjahr	3. Ausbildungsjahr
<p>Ausbildungsniveau: Die Auszubildende ist fähig, Beiträge an die Leistungen des Betriebes zu erbringen</p> <ul style="list-style-type: none"> • in einem begrenzten, voraussehbaren Kontext, unter Aufsicht und Kontrolle • gemäss den beruflichen Normen, den betrieblichen Regeln und Weisungen und mit menschlichem Respekt 	<p>Ausbildungsniveau: Die Auszubildende ist fähig, die ihr delegierten Aufgaben gemäss den im spezifischen Tätigkeitsbereich geltenden Standards und nach entsprechender Einführung verantwortungsvoll und selbständig zu organisieren und auszuführen</p> <ul style="list-style-type: none"> • in einem begrenzten und voraussehbaren Kontext • gemäss den beruflichen Normen, den betrieblichen Regeln und Weisungen und mit menschlichem Respekt 	<p>Ausbildungsniveau: Die Auszubildende ist fähig, die sich aus der beruflichen Situation stellenden Anforderungen verantwortungsvoll und selbständig zu bewältigen</p> <ul style="list-style-type: none"> • in einem eher begrenzten und voraussehbaren Kontext • gemäss den beruflichen Normen, den betrieblichen Regeln und Weisungen und mit menschlichem Respekt
<p>Kompetenzen Lebensumfeld- und Alltagsgestaltung:</p> <ul style="list-style-type: none"> — Einfache Mahlzeiten für Einzelne und kleine Gruppen nach Vorgabe und unter Berücksichtigung von Ernährungsgrundsätzen zubereiten und nach den individuellen und kulturellen Gewohnheiten der Klientinnen und Klienten servieren — Tätigkeiten der Haushaltspflege nach Vorgabe und unter Berücksichtigung der geltenden Hygieneregeln durchführen — Wäsche und Bekleidung materialgerecht und umweltbewusst pflegen, einfache Instandhaltungs- und Anpassungsarbeiten materialgerecht ausführen — Verständnis für verschiedene Wohnkulturen entwickeln 	<p>Kompetenzen Lebensumfeld- und Alltagsgestaltung:</p> <ul style="list-style-type: none"> — Klientinnen und Klienten bei der Gestaltung eines sinnvollen Tagesablaufs unterstützen und dabei unterschiedliche Möglichkeiten einsetzen. — Bräuche, Jahreszeiten und Feste gestalten und in den Alltag der Klientinnen und Klienten einbeziehen unter Beachtung ihrer Gewohnheiten und Kultur — Unterstützen der Klientinnen und Klienten bei der Ausführung kultureller religiöser Bräuche — Einfache Mahlzeiten für Einzelne und kleine Gruppen nach Vorgabe und unter Berücksichtigung von Ernährungsgrundsätzen sowie der individuellen und kulturellen Gewohnheiten der Klientinnen und Klienten zubereiten und servieren — Tätigkeiten der Haushaltspflege im Einzelhaushalt unter Berücksichtigung der individuellen und kulturellen Gewohnheiten und der geltenden Hygieneregeln nach Arbeits- und Zeitplan durchführen — Wäsche und Bekleidung materialgerecht und umweltbewusst pflegen, einfache Instandhaltungs- und Anpassungsarbeiten materialgerecht ausführen — Klientinnen und Klienten bezüglich zweckmässiger beziehungsweise angemessener Kleidung alltagsnah Auskunft geben 	<p>Kompetenzen Lebensumfeld- und Alltagsgestaltung:</p> <ul style="list-style-type: none"> — Mit verschiedenen Klientinnen- und Klientengruppen bedürfnisgerecht den Alltag gestalten — Verständnis für verschiedene Wohnkulturen entwickeln und situationsgerecht handeln — Verständnis für verschiedene Essverhalten entwickeln, verschiedene Essverhalten und -gewohnheiten beachten — Einfache Mahlzeiten für Einzelne und kleine Gruppen nach Vorgabe zubereiten — Klientinnen und Klienten in einfachen Ernährungsfragen alltagsnah Auskunft geben — Tätigkeiten in der Haushaltspflege im Einzel- und Kollektivhaushalt nach Arbeits- und Zeitplan durchführen — Wäsche und Bekleidung materialgerecht und umweltbewusst pflegen, einfache Instandhaltungs- und Anpassungsarbeiten materialgerecht ausführen — Klientinnen und Klienten bezüglich zweckmässiger beziehungsweise angemessener Kleidung alltagsnah Auskunft geben

1. Ausbildungsjahr	2. Ausbildungsjahr	3. Ausbildungsjahr
<p>Ausbildungsniveau: Die Auszubildende ist fähig, Beiträge an die Leistungen des Betriebes zu erbringen</p> <ul style="list-style-type: none"> • in einem begrenzten, voraussehbaren Kontext, unter Aufsicht und Kontrolle • gemäss den beruflichen Normen, den betrieblichen Regeln und Weisungen und mit menschlichem Respekt 	<p>Ausbildungsniveau: Die Auszubildende ist fähig, die ihr delegierten Aufgaben gemäss den im spezifischen Tätigkeitsbereich geltenden Standards und nach entsprechender Einführung verantwortungsvoll und selbständig zu organisieren und auszuführen</p> <ul style="list-style-type: none"> • in einem begrenzten und voraussehbaren Kontext • gemäss den beruflichen Normen, den betrieblichen Regeln und Weisungen und mit menschlichem Respekt 	<p>Ausbildungsniveau: Die Auszubildende ist fähig, die sich aus der beruflichen Situation stellenden Anforderungen verantwortungsvoll und selbständig zu bewältigen</p> <ul style="list-style-type: none"> • in einem eher begrenzten und voraussehbaren Kontext • gemäss den beruflichen Normen, den betrieblichen Regeln und Weisungen und mit menschlichem Respekt
<p>Kompetenzen Administration und Logistik:</p> <ul style="list-style-type: none"> — Einfache administrative Arbeiten durchführen wie Formulare ausfüllen, Dokumente ablegen — Informatik-Hilfsmittel einsetzen — Vorräte von Pflegeutensilien, Lebensmitteln, Büromaterial anhand Checklisten bewirtschaften — Telefonanrufe entgegennehmen und weiterleiten 	<p>Kompetenzen Administration und Logistik:</p> <ul style="list-style-type: none"> — Einfache administrative Arbeiten durchführen wie Formulare ausfüllen, Leistungserfassungsinstrumente nachführen, Führen von Karteien und Statistiken, Dokumente ablegen und archivieren, einfache Korrespondenz nach Vorlagen — Informatik-Hilfsmittel einsetzen — Telefonanrufe entgegennehmen, korrekt Auskunft geben beziehungsweise weiterleiten — Begleiten von Klientinnen und Klienten zu auswärtigen Leistungserbringern — Vorräte von Pflegeutensilien, Lebensmitteln, Büromaterial sowie Medikamente nach Vorgaben bezüglich Bestellung, Aufbewahrung, Kontrolle der Ablaufdaten bewirtschaften — Apparate und Mobiliar warten, reinigen und betriebsbereit halten 	<p>Kompetenzen Administration und Logistik:</p> <ul style="list-style-type: none"> — Einfache administrative Arbeiten durchführen wie Formulare ausfüllen, Leistungserfassungsinstrumente nachführen, Führen von Karteien und Statistiken, Dokumente ablegen und archivieren, einfache Korrespondenz nach Stichworten — Informatik-Hilfsmittel einsetzen — Die Kommunikationsschnittstellen zwischen den verschiedenen Mitgliedern des berufsgruppenübergreifenden Teams und gegenüber den Klientinnen und Klienten sichern wie Post- und Telefondienst, Weiterleiten von Schriftstücken, Nachrichten, etc. — Begleiten von Klientinnen und Klienten zu auswärtigen Leistungserbringern, Transportdienste organisieren und durchführen — Vorräte von Pflegeutensilien, Lebensmitteln, Büromaterial sowie Medikamente nach Vorgaben bezüglich Bestellung, Aufbewahrung, Kontrolle der Ablaufdaten bewirtschaften — Apparate und Mobiliar warten, reinigen und betriebsbereit halten

1. Ausbildungsjahr	2. Ausbildungsjahr	3. Ausbildungsjahr
<p>Ausbildungsniveau: Die Auszubildende ist fähig, Beiträge an die Leistungen des Betriebes zu erbringen</p> <ul style="list-style-type: none"> • in einem begrenzten, voraussehbaren Kontext, unter Aufsicht und Kontrolle • gemäss den beruflichen Normen, den betrieblichen Regeln und Weisungen und mit menschlichem Respekt 	<p>Ausbildungsniveau: Die Auszubildende ist fähig, die ihr delegierten Aufgaben gemäss den im spezifischen Tätigkeitsbereich geltenden Standards und nach entsprechender Einführung verantwortungsvoll und selbständig zu organisieren und auszuführen</p> <ul style="list-style-type: none"> • in einem begrenzten und voraussehbaren Kontext • gemäss den beruflichen Normen, den betrieblichen Regeln und Weisungen und mit menschlichem Respekt 	<p>Ausbildungsniveau: Die Auszubildende ist fähig, die sich aus der beruflichen Situation stellenden Anforderungen verantwortungsvoll und selbständig zu bewältigen</p> <ul style="list-style-type: none"> • in einem eher begrenzten und voraussehbaren Kontext • gemäss den beruflichen Normen, den betrieblichen Regeln und Weisungen und mit menschlichem Respekt
<p>3)</p>	<p>Kompetenzen Medizinaltechnik:</p> <p>Fachangestellte Gesundheit führen die folgenden, an sie delegierten medizinaltechnischen Verrichtungen gemäss schriftlich formulierten betrieblichen Standards und nach der Kompetenzregelung der Institution aus³⁾:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Kontrolle der Vitalzeichen und der Flüssigkeitsbilanz – Venöse und kapilläre Blutentnahme – Bereitstellen und Verabreichen von Medikamenten – Bereitstellen und Verabreichen von Infusionen bei bestehendem venösen Zugang – Bereitstellen und Verabreichen von Sondennahrung bei bestehendem Zugang – Vorbereiten und Durchführen von Injektionen – Verbandwechsel – Vorbereitung und Assistenz bei diagnostischen und therapeutischen Eingriffen – Desinfektion und Sterilisation 	<p>Kompetenzen Medizinaltechnik:</p> <p>Fachangestellte Gesundheit führen die folgenden, an sie delegierten medizinaltechnischen Verrichtungen gemäss schriftlich formulierten betrieblichen Standards und nach der Kompetenzregelung der Institution aus³⁾:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Kontrolle der Vitalzeichen und der Flüssigkeitsbilanz – Venöse und kapilläre Blutentnahme – Bereitstellen und Verabreichen von Medikamenten – Bereitstellen und Verabreichen von Infusionen bei bestehendem venösen Zugang – Bereitstellen und Verabreichen von Sondennahrung bei bestehendem Zugang – Vorbereiten und Durchführen von Injektionen – Verbandwechsel – Vorbereitung und Assistenz bei diagnostischen und therapeutischen Eingriffen – Desinfektion und Sterilisation

³⁾ Die zu erlernenden medizinaltechnischen Verrichtungen des zweiten und dritten Ausbildungsjahres sind identisch. Die fachlich sinnvolle Entwicklung der entsprechenden Kompetenzen orientiert sich an den unterschiedlich formulierten Ausbildungsniveaus (s.o.) sowie an den Möglichkeiten und Erfordernissen des Lehrorts. Der Lehrort definiert die Reihenfolge der zu erlernenden Verrichtungen und gewährleistet das Vorhandensein der entsprechenden, schriftlich formulierten Standards sowie die situations- und adressatengerechte Einführung und Überwachung der Auszubildenden.

3 Verteilung schulische, überbetriebliche und betriebliche Ausbildung

3.1 Alternierendes System

Die Kompetenzen der Fachangestellten Gesundheit können nur in einem alternierenden System erworben werden, d. h. im Rahmen der schulischen, überbetrieblichen und betrieblichen Ausbildung, wobei sich die drei Elemente sinnvoll abzuwechseln haben, so dass genügend Gelegenheit für das Transferlernen (Theorie – Praxis, Theorie – Theorie, Praxis – Theorie und Praxis – Praxis) besteht. Da diese Ausbildung sowohl im so genannten Schulorts- als auch im Lehrortsprinzip absolviert werden kann, kann der Anteil der 3 Ausbildungsteile je nach Region und Ausbildungsanbieter variieren. Dies ist möglich, so lange der Kompetenzerwerb gemäss Ziff. 1 und 2 gewährleistet ist.

Im Bildungsplan wird deshalb nur vorgegeben, dass der Lehrgang im «degressiven Ausbildungsmodell» erfolgt.

3.2 Degressives Ausbildungsmodell

Das Tätigkeitsgebiet der Fachangestellten Gesundheit verlangt eine hohe Selbst- und Sozialkompetenz (siehe auch Ziff. 1.3, «handlungsorientiertes Lernen»). Um den diesbezüglichen Anforderungen der in der Regel jugendlichen Auszubildenden gerecht zu werden, werden die Lehrgänge nach dem Prinzip des «degressiven Ausbildungsmodells» durchgeführt. Der Anteil der schulischen Ausbildung ist während des ersten Lehrjahrs hoch, der Anteil der betrieblichen Ausbildung tief. Im Laufe der Ausbildung steigt der betriebliche Anteil, während der schulische Anteil sinkt. Die gesetzlichen Mindestnormen und die Vorgaben der Bildungsverordnung sind dabei einzuhalten.



Schweizerisches Rotes Kreuz

Der Direktor

Der Chef Berufsbildung

Daniel Biedermann

Marco Jullier